

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5	Freyung, 31.05.2022	52. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
08.02.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes für das Haushaltsjahr 2021	14
11.04.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang für das Haushaltsjahr 2022	15
10.05.2022	Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Freyung-Grafenau (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)	16
17.05.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philipsreut für das Haushaltsjahr 2022	18
24.05.2022	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	19
31.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	19

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 275.000 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 46.893 €.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 167.407 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV bis zum Erlass einer neuen Satzung in der Gemeindeverwaltung St. Oswald, Lusenstr. 2, 94568 St. Oswald, Kämmerei, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

St. Oswald, den 08.02.2022

Paul-Friedl-Mittelschulverband

Schwankl

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang
(Landkreis Freyung - Grafenau)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 592.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 175.100 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 302.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.768,42 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Thurmansbang, 11. April 2022
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

König
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom 01.04.2022 Nr. 21-941/2-40schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 1ff. BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung ab sofort in der Geschäftsstelle des (Grund-)Schulverbandes in 94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 - Geschäftsleitung - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmansbang, 11. April 2022
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

König
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Freyung-Grafenau (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und des § 90 des SGB VIII, das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Freyung-Grafenau erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

§ 4 Beitragssatz

(1) Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Buchungsstunden wöchentlich	Buchungsstunden täglich	Elternbeitrag
bis 5 Stunden = Anschlussbetreuung	0-1 Stunde	27,50 €
über 5 bis 10 Stunden	>1-2 Stunden	55,00 €
über 10 bis 15 Stunden	>2-3 Stunden	80,00 €
über 15 bis 20 Stunden	>3-4 Stunden	105,00 €
über 20 bis 25 Stunden	>4-5 Stunden	130,00 €
über 25 bis 30 Stunden	>5-6 Stunden	155,00 €
über 30 bis 35 Stunden	>6-7 Stunden	180,00 €
über 35 bis 40 Stunden	>7-8 Stunden	205,00 €
über 40 bis 45 Stunden	>8-9 Stunden	230,00 €
über 45 bis 50 Stunden	>9 Stunden	255,00 €

(2) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des per Bescheid festgelegten Betreuungszeitraums. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb/während eines Monats, wird der Kostenbeitrag entspre-

chend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

(2) Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes sowie Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

(3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Beitragsbescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und/oder Ende des Tagespflegeverhältnisses innerhalb/während eines Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

Auf Antrag können Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Freyung-Grafenau Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Freyung, 10.05.2022

Landratsamt Freyung-Grafenau

Helga Weinberger
Stv. Landrätin

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mauth-Philippsreut
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 214.050,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.300,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 163.200,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 70 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.331,43 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindeverwaltung in 94151 Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer Nr. 4 niedergelegt.

Gleichzeitig mit der Niederlegung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV).

III.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2022 Az. 21-941/2-24 schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Mauth, 17.05.2022

Schulverband Mauth-Philippsreut

Ernst Kandlbinder

Vorsitzender

Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Grafenau

**Nr. 3165048020
mit einem Guthaben von 98.185,16 Euro**

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Freyung, 24.05.2022

Sparkasse Freyung-Grafenau

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 28.03.2022 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-504-2021 der ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratingen, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Funkmastes (h = 41,35 m) auf dem Grundstück Flurnummer 169, Gemarkung Oberndorf, Markt Röhrnbach, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die

Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 31.05.2022

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
